

Zeitschrift: NIKE-Bulletin
Herausgeber: Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung
Band: 25 (2010)
Heft: 3: Service

Rubrik: Aspekte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anspruch und Wirklichkeit – Denkmalpflege in historischen Gärten und Parkanlagen



Im Vorwort ihrer zweibändigen Geschichte der Gartenkunst schreibt Marie Luise Gothein 1913: «Das Studium der erhaltenen Gärten [...] ist besonders schwierig, da bei der Leichtigkeit, sie umzugestalten, auch das Vorhandene wie ein verderbter Text immer erst durch Vergleich mit alten Abbildungen und Nachrichten in seinem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden musste.»¹ Für die Pioniere der Gartengeschichte, die zuerst einmal den Gestaltungskanon vergangener Epochen erforschen wollten, war der über Generationen allmählich veränderte Garten lediglich ein «verderbter Text» – eine Sichtweise, die auch den denkmalpflegerischen Umgang mit historischen Gärten lange Zeit auf die Wiederherstellung eines «ursprünglichen Zustandes» fokussiert hat.

¹ Marie Luise Gothein. Geschichte der Gartenkunst, Bd. 1. Nachdruck der Ausgabe Jena 1926, Hildesheim, New York 1986, ohne Seitenangabe.

«... stützt es [das Denkmal] mit Balken, wo es sich neigt; kümmert euch nicht um die Unansehnlichkeit solcher Stützen: besser eine Krücke als ein verlorenes Glied» (John Ruskin, 1848). Sicherung eines Baumes in einer Platanenallee der 1830er-Jahre im Kloster Wettingen, 1995.

Wachstum und Vergänglichkeit der Pflanzen sowie die kontinuierliche Pflege (oder Vernachlässigung) und leicht realisierbare gestalterische Veränderungen bringen es zwar mit sich, dass ein Garten sich rascher und stärker von der ursprünglichen Anlage unterscheidet als ein Gebäude. Diese Tatsache hat jedoch keinen Einfluss auf die Definition des Denkmals – auch nicht des Gartendenkmals – und damit auf die denkmalpflegerischen Grundsätze.

Die Definition des Denkmals

Im späten 18. Jahrhundert setzte sich die Erkenntnis durch, dass nicht nur schriftliche Dokumente in Archiven, also Urkunden, Akten und Ähnliches, Informationen vergangener Zeiten überliefern, sondern auch Objekte der Architektur und Kunst. Neu war auch die Einsicht, dass in der Verschiedenartigkeit dieser Objekte nicht ein Mangel, eine Abweichung von einer absoluten ästhetischen Norm, sondern im Gegenteil ihr besonderer geschichtlicher Zeugniswert liegt. Der Basler Historiker Jacob Burckhardt schreibt deshalb 1851: «Alles Erhaltene wird zum redenden Zeugnis der Geschichte, zum Monument.»² In der Geschichtswissenschaft liegen die Wurzeln des Denkmalbegriffs, wie er von den Theoretikern der Disziplin formuliert wird: Denkmäler sind Gegenstände, die in der Vergangenheit von Menschenhand geformt wurden und die, gezeichnet von den Spuren durchlebter Zeit, noch immer materiell vorhanden sind. Denkmäler sind also nicht primär Kunstwerke, sondern «gebaute Urkunden».

Die stilistische Verschiedenartigkeit ist dabei nur ein Aspekt. Materialmässige, handwerkliche, technische, nutzungsbedingte und inhaltliche Besonderheiten unterscheiden ein Denkmal ebenfalls von den Erzeugnissen unserer Gegenwart. Dazu kommen die Spuren der Zeit: Verluste, Ergänzungen, Spuren kontinuierlicher oder vernachlässigter Pflege, Veränderungen, Wachstum und Verfall. All das kann einen beliebigen alten Garten zu einer aussagereichen Urkunde, das heisst zu einem Denkmal im Sinne des Gesetzes und damit zu einem Gegenstand denkmalpflegerischer Erhaltungsbemühungen machen.

Die Erforschung des Denkmals

Das Gartendenkmal, das erhalten werden soll, liegt nicht im Planschrank eines Archivs und klebt auch nicht im Fotoalbum der Grossmutter, sondern ist eine dreidimensionale Realität, die alle unsere fünf Sinne anspricht. Ausgangspunkt der wissenschaftlichen Erforschung, die am Anfang jeder denkmalpflegerischen Massnahme zu stehen hat, muss deshalb der Garten selbst sein. So wie es der Ehrgeiz jedes Bauforschers ist, ein Gebäude untersuchen und seine Geschichte verstehen zu können, so muss auch ein Gartenforscher in der Lage sein, zuerst einmal die «Urkunde» Garten zu lesen. Das Handwerkszeug für diese Tätigkeit besteht in fundierten Kenntnissen der Stilgeschichte, der gartenbaulichen Techniken, der historischen Pflanzenkunde, der regionalen Besonderheiten und der Veränderungen, welche die Zeit bringt. Schliesslich braucht es eine langjährige Erfahrung, um das gewonnene Wissen in der Praxis als Lesehilfe einsetzen zu können. Die in einem Plan zusammengefassten Ergebnisse



Zur traditionellen Pflege einer Allee des 18. Jahrhunderts gehörte der kontinuierliche Ersatz absterbender Bäume und der regelmässige Schnitt oder in grösseren Abständen eine Kappung der Kronen. Nur so bewahren die eng gepflanzten Bäume ihre Standfestigkeit und erhalten die jungen Pflanzen genügend Licht. Die Lindenallee von Schloss Ebenrain in Sissach wurde im November 2002 nach mehr als 100 Jahren erstmals wieder gekappt. Zustand im Sommer 2004.

der Untersuchung lassen erkennen, ob wir es mit einer Anlage aus einem Guss, einer mehrschichtigen Anlage oder einer Ruine zu tun haben.

Historische Pläne und Bilddokumente sind wichtige, aber auch unzuverlässige und gefährliche Hilfsmittel bei dieser Arbeit. Wichtig sind sie, wenn es darum geht, die aus der Anlageuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse oder Vermutungen zu stützen beziehungsweise vorsichtig zu konkretisieren. Unzuverlässig sind sie, weil sie häufig manipuliert sind, also die Wirklichkeit nicht exakt wiedergeben, oder vielleicht gar nie umgesetzt wurden. Ohne die Möglichkeit, ihren Wahrheitsgehalt anhand anderer Quellen oder am Denkmal selbst zu überprüfen, fördern sie allzu leicht Spekulationen. Gefährlich sind sie, weil sich diese Bilder in unseren Köpfen festsetzen und die Wahrnehmung des Denkmals beeinflussen.

Die Pflege des Denkmals

Denkmalpflege, conservation des monuments historiques, monumentenzorg – die Kernaufgabe ist eigentlich klar. Es geht darum zu

² Jacob Burckhardt. Ueber das Studium der Geschichte. Der Text der «Weltgeschichtlichen Betrachtungen». Auf Grund von Vorarbeiten von Ernst Ziegler nach den Handschriften hrsg. von Peter Ganz, München 1982, 84.



Das wegbegleitende Alpinum liegt heute, nach über 100 Jahren, im Schatten der raumbildenden Gehölze. Mit schattenverträglichen Arten bepflanzt, bildet die Rabatte aber wieder einen wichtigen Blickfang. Zürich, Villa Patumbah, 1997.

pflügen, zu erhalten, zu umsorgen. Fehlstellen sind zu reparieren; technische Mängel, die Schäden nach sich ziehen könnten, sind zu beheben; die traditionelle Gehölzpflege ist weiterzuführen oder zu reaktivieren; für die Gehölzverjüngung sind Ideen zu entwickeln, die dem Altbestand und dem gestalterischen Konzept Rechnung tragen; wird der Schatten- und Wurzeldruck zu gross, gilt es zu überlegen, ob die Bäume oder die leidenden kleineren Pflanzen (Hecken, Staudenbeete etc.) für das gestalterische Konzept wichtiger sind, und entsprechend einzugreifen. Die schwierigste Aufgabe stellt sich dort, wo nur unzusammenhängende, meist bauliche Reste einer Anlage erhalten geblieben sind. Ziel der Denkmalpflege muss in jedem Fall die Erhaltung der «Urkunde» in ihrem ganzen Aussagereichtum für eine möglichst lange Zeitspanne sein.

Zur Denkmalpflege gehören, so schreibt der Franzose Ludovic Vitet 1852, «mehr Kenntnisse als Genie, mehr Beharrlichkeit als Fülle des Geistes, mehr Gewissenhaftigkeit als Enthusiasmus; sie verspricht dem, der sie auszuführen versteht, mehr Ehre als Gewinn, mehr Widerwärtigkeiten als Ehre. Eine Restauration [sic] ist eher ein Akt der Aufopferung, der Selbstverleugnung, als ein Geschäft.»³ Daran hat sich bis heute nichts geändert, denn:

- Es geht nicht darum, den alten Garten wieder in jugendlichem Glanz erstrahlen zu lassen: Der jugendliche Glanz ist nur auf Kosten der Altersspuren wieder herzustellen, diese jedoch gehören zum Denkmal wie die Runzeln zum alten Menschen, weil sie uns die zeitliche Dimension erschliessen.

- Es geht nicht darum, im Garten selbst oder zwischen Garten und Architektur einen einheitlichen stilistischen Zustand herzustellen: Die stilistischen Uneinheitlichkeiten sind besonders markante Dokumente für andere Sichtweisen vergangener Epochen. Es sind die Jahrringe der Geschichte, die am Denkmal ablesbar sind. Deshalb heisst es 1964 in der Charta von Venedig: «Die Beiträge aller Epochen zu einem Denkmal müssen respektiert werden: Stileinheit ist kein Restaurierungsziel.»⁴

- Es geht nicht darum, verschwundene Gärten oder Anlageteile durch Rekonstruktionen oder historisierende Erfindungen zu restaurieren: Eine

Rekonstruktion ist kein historisches Dokument im Sinne der Definition des Denkmals. Zwar wird auch sie einmal historisch, ist dann aber ein Dokument der Denkmalpflegegeschichte, nicht der Gartenkunstgeschichte.

- Und schliesslich geht es nicht darum, verlorene Teile eines Gartendenkmals durch zeitgenössische Schöpfungen zu ersetzen oder gar verbliebene Denkmalspuren abzuwerten, um sie dann zerstören und ein solches «Gestaltungserwartungsland» erst schaffen zu können: Ist im Einzelfall eine grössere Ergänzung notwendig und eine zeitgenössische Lösung der richtige Weg dafür, dann ist die Landschaftsarchitektur, nicht die Denkmalpflege gefordert. Aufgabe der Denkmalpflege ist es in einem solchen Fall aber, klare Rahmenbedingungen für den materiellen und optischen Schutz der Denkmalreste zu formulieren.

Die Verantwortung der Denkmalpflege

Noch immer werden Gärten von vielen Denkmalpflegern als unvertraute, sperrige Schutzobjekte empfunden und die Verantwortung deshalb gerne ausser Haus gegeben. Anders als in der Architektur stehen für die Erforschung eines historischen Gartens aber erst wenige spezialisierte Fachleute zur Verfügung. Die Untersuchung einer Anlage und ihrer Geschichte, die Beurteilung ihres Schutzwertes sowie das Restaurierungskonzept und die Bauleitung liegen deshalb häufig in einer Hand. Die Gefahren einer solchen «Ämterkumulation» sind offensichtlich, deshalb fordert die Charta von Venedig, dass die Beurteilung des Schutzwertes nie allein dem Autor des Projektes überlassen werden dürfe.⁵ Der Denkmalpfleger muss

³ Zit. nach: Denkmalpflege. Deutsche Texte aus drei Jahrhunderten, hrsg. von Norbert Huse, München 1984, 85.

⁴ Charta von Venedig. Internationale Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles (1964). In: Michael Petzet, Grundsätze der Denkmalpflege, München 1992 (ICOMOS. Hefte des Deutschen Nationalkomitees, 10), 45–49, hier 47 (Art. 11).

als Verteidiger des Denkmals die Verantwortung dafür übernehmen, dass die «gebaute Urkunde» weder historischen Bildern noch zeitgenössischem Gestaltungswillen geopfert, sondern erhalten, gepflegt und unter Schonung der Substanz weiterentwickelt wird. Voraussetzung für die denkmalpflegerischen Entscheidungen ist eine Anlageuntersuchung, die unabhängig, ohne Schielen auf ein allfälliges Projekt, von historisch ausgebildeten Fachleuten durchgeführt wurde. Die Projektierung und Bauleitung schliesslich gehört in die Hände eines im Umgang mit historischen Gärten erfahrenen Landschaftsarchitekten.

Die Umsetzung denkmalpflegerischer Grundsätze im Garten

Selbst in der Baudenkmalpflege, die auf eine rund 100-jährige Erfahrung zurückblicken kann, klaffen die theoretischen Anforderungen und die praktische Umsetzung oft weit auseinander. Erst recht gilt das für die historischen Gärten, die erst in den 1980er-Jahren ins Blickfeld der Denkmalpflege rückten und nach wie vor nicht zur denkmalpflegerischen Alltagsarbeit gehören. Der oft desolater Erhaltungszustand dieser Objekte bei dürrtiger oder widersprüchlicher Quellenlage setzt aber fundierte gartengeschichtliche Kenntnisse, Vertrautheit mit verwandten Anlagen und praktische Erfahrungen voraus, die sich nicht in ein paar Wochen erwerben lassen. Besondere Anforderungen stellen landschaftliche Anlagen, weil ihr Gestaltungskanon nicht von Axialität und Symmetrie, sondern von der Terrainmodulierung, freier Wegführung, dem malerischen Wechsel



Alte, ungestörte Rasenflächen bewahren nicht nur ihre Oberflächenmodellierung. Hier siedeln sich über Jahrzehnte auch blühende Kräuter an, und Frühjahrsblüher wie Scilla, Waldanemonen oder Primeln breiten sich von ihren ursprünglichen Standorten über grosse Flächen aus. Baumassnahmen an Haus und Garten zerstören oftmals diese gewachsenen Quellen, weil der Rasen für die Baustelleninstallation missbraucht wird. Zürich, Arboretum, 1996.

zwischen Gehölzen und Freiräumen lebt und deshalb viel schwieriger zu fassen ist. Immer sind an einer Restaurierung neben dem Projektverfasser und dem Denkmalpfleger auch der Besitzer – bei Objekten in öffentlichem Besitz häufig eine ganze «Besitzerhierarchie» – sowie Bauforscher, Gutachter, Handwerker, Baukommissionen, gelegentlich auch Sponsoren beteiligt, die oft ganz andere Ziele verfolgen als die Denkmalpflege. Und schliesslich gibt es Sicherheitsvorschriften, Massnahmen zur Schadensbehebung, nutzungsbedingte Anforderungen, didaktische Überlegungen oder solche der Werbewirksamkeit, die oft kompromisslos gegen die denkmalpflegerischen Belange durchgesetzt werden.

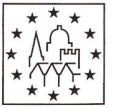
So ist eine Restaurierung immer geprägt von den «Rahmenbedingungen» und «Sachzwängen» und vor

allem von den beteiligten Akteuren – ihrer fachlichen Kompetenz und ihrer Kreativität, aber auch ihrer Bereitschaft, auf Andere zu hören, über deren Argumente nachzudenken und sie verstehen zu wollen, um so gemeinsam verträgliche Lösungen zu finden. Die denkmalpflegerischen Grundsätze sind deshalb nicht nur das Credo von Denkmalpflegerinnen und Denkmalpflegern, sondern eine Leitlinie für alle Beteiligten und, allen Rahmenbedingungen und Sachzwängen zum Trotz, eben doch eine Latte, an der eine Restaurierung gemessen wird.

ICOMOS
Arbeitsgruppe Gartendenkmalpflege
Brigitt Sigel

⁵ Charta von Venedig (wie Anm. 4), 48 (Art. 11).

Krematorien – Architektonische Spuren einer modernen Bestattungsreform



«Einen natürlichen Tod», so die französische Philosophin Simone de Beauvoir in «Une Mort très douce», «gibt es nicht: nichts, was einem Menschen je widerfahren kann, ist natürlich, weil seine Gegenwart die Welt in Frage stellt. Alle Menschen sind sterblich: aber für jeden Menschen ist sein Tod ein Unfall und, selbst wenn er sich seiner bewusst ist und sich mit ihm abfindet, ein unverschuldeter Gewaltakt.»¹

Das erste Krematorium der Schweiz auf dem Centralfriedhof in Zürich, 1887–89. Architekt Arnold Geiser studierte bei Gottfried Semper und wurde später Stadtbaumeister von Zürich. Ofensystem von Emile Bourry, einem Schweizer Ingenieur in Paris.

¹ Simone de Beauvoir. Ein sanfter Tod. Reinbek bei Hamburg 2008, 119–120.

Die existenziellen Fragen um Sterben und Tod sind noch immer soziale Tabuthemen. Von dieser Ausgrenzung sind auch die Krematorien betroffen. In der Architektur der Feuerbestattung manifestieren sich sowohl ökonomische, politische, hygienische als auch ästhetische und religiöse Einflüsse. Die Einäscherungsanlagen verweisen mit ihrer Gestalt auf die jeweilige Gesellschaft und ihr Verhältnis zum Tod.

Die Geburt der modernen Feuerbestattung

Die Anfänge der modernen Kremation liegen in der französischen Aufklärung. Bereits um 1800 gab es in Paris Projekte, der Platzproblematik auf den Friedhöfen mit zentralen Kremationspyramiden zu begegnen. Doch sie hatten nur auf dem Papier Bestand, da die Technik noch nicht so weit entwickelt war, entsprechende Verbrennungsapparate bereitzustellen. Im 19. Jahrhundert gingen dann zwei parallele, gesellschaftliche Umwälzungen vor sich. Einerseits verlor die Kirche mit der zunehmenden Säkularisierung und der Neuzuteilung des Zivilstands- und Bestattungswesens einen bedeutenden Teil ihrer gesellschaftlichen Stellung. Andererseits trieb die wissenschaftliche Forschung technische Entwicklungen voran und brachte Innovationen hervor, die eine zunehmende Rationalisierung und «Mechanisierung» des menschlichen Lebens nach sich zogen. Als logische Konsequenz erfasste sie auch den Bereich des Bestattungswesens. In den europäischen Grossstädten kündigte sich auf Grund der ständig wachsenden Bevölkerung, den immer knapper werdenden Bodenressourcen und der fehlenden Hygiene ein dringender Handlungsbedarf an. Die Raum-

not und die Furcht vor Seuchen verlangten Lösungen aus ökonomischer und hygienischer Sicht. Nach den Cholera- und Typhus-Epidemien bildete die Assanierung der Städte gegen Ende des 19. Jahrhunderts eine der wichtigsten Aufgaben des Staates. Die Kremation sollte den Missständen durch eine saubere, hygienische und geruchfreie Verbrennung der Toten Abhilfe schaffen. Die Entwicklungen italienischer und deutscher Ingenieure trugen den gestellten Forderungen Rechnung, indem sie Ofensysteme adaptierten, die auch in der Industrie angewandt wurden, wie Muffelöfen, Flammöfen oder Heissluftöfen.

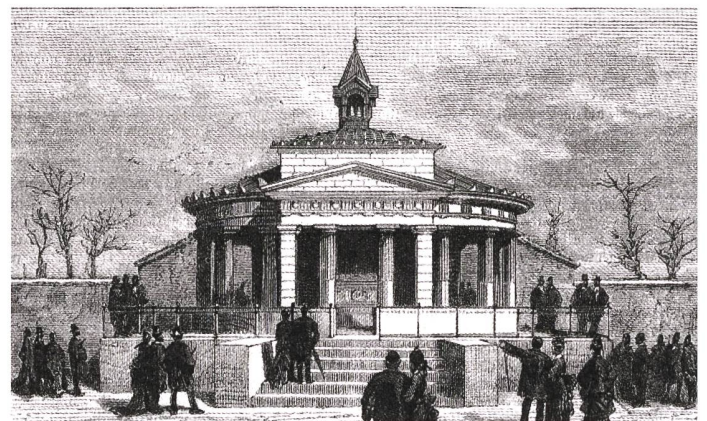
1876 konnte in Mailand das erste Krematorium Europas eröffnet werden. Der Stifter war ein Schweizer, «Il Nobile Alberto Keller», ein aus Zürich stammender, reicher Seidenindustrieller. Auf seinen Wunsch hin wurde das Gebäude auf dem «Cimitero monumentale» errichtet. Am 22. Januar 1876 wurde Keller als Erster mit dem innovativen Ofensystem von Polli-Clericetti öffentlich kremiert.

Neuklassizistische Anfänge in der Schweiz

In der Schweiz erschien bereits 1874 die Schrift «Über Leichenverbrennung als rationellste Bestattungsart, dem gesunden Menschenverstande gewidmet» von Johann Jakob Wegmann-Ercolani. Im Gegensatz zum traditionellen Begräbnis, propagierte er die Kremation als eine saubere, hygienische, nationalökonomische und ästhetische Bestattungsform. Die zunehmende Verstaatlichung des Friedhofwesens fand in der revidierten Bundesverfassung von 1874 ihren Niederschlag, in dem das Verfügungsrecht über die Friedhöfe in die Kompetenz

der Kantone überging. Gleichen Jahres wurde der «Leichenverbrennungsverein für Zürich und Umgebung» gegründet – der erste der Schweiz. Bis zum Bau des Krematoriums sollten jedoch noch 15 Jahre vergehen.

Das Zürcher Krematorium wurde 1889 im neuen Centralfriedhof auf dem Gemeindeareal von Wiedikon errichtet. Als Architekt wirkte der Semperschüler und spätere Stadtbaumeister Arnold Geiser, der gleichzeitig Gründungs- und Vorstandsmitglied des Zürcher Feuerbestattungsvereins war. Er entwarf einen in griechischen Formen gehaltenen Tempel. Die spätklassizistische Bauform erinnerte stark an die Antike und verwies damit in



eine vorchristliche Zeit. Im Inneren wurde der Verbrennungsofen, von allen Seiten zugänglich und sichtbar, mitten in den Raum gestellt. Die moderne Verbrennungsmaschine trat damit an die traditionelle Stelle der rituellen Opferstätte und verehrter Gottheiten. Der Wertewandel in der Gesellschaft vollzog sich hier zeichenhaft: Der Ersatz des traditionellen Glaubens (Religion) durch den aufgeklärten Verstand (Wissenschaft). Um eine Anlehnung an frühere Bestattungsformen zu verhin-

Der «Tempio crematorio Milano», das erste Krematorium Europas, wurde 1876 in Betrieb genommen. Stifter war der schweizstämmige Seidenindustrielle Alberto Keller. Freistehende Ofenanlage von Giovanni Polli und Celeste Clericetti.



dern, senkte man in Zürich den Sarg nicht vertikal hinab, sondern liess ihn waagrecht in den Verbrennungsofen hineingleiten. Das Leben, das Abschiednehmen und die Sublimation des Verstorbenen vereinigten sich in einem gemeinsamen Raum. Was im Inneren radikal und neu war, blieb im Äusseren dem historischen Bild des antiken Tempels verpflichtet.

Symbolistische Gesamtkunstwerke um die Jahrhundertwende
1907 wurde in Zürich ein Wettbewerb für ein Krematorium auf dem Neumünster-Areal ausgeschrieben. Als Preisträger ging Architekt Albert Froelich hervor, der sich einem symbolistischen Stil verpflichtet fühlte. Er orientierte die Grundstimmung seiner Entwürfe an zeitgenössi-

schon Vorbildern aus der Kunst, wie etwa am berühmten Werk der «Toteninsel» von Arnold Böcklin (erste Fassung 1880). Das Krematorium, das schliesslich 1913–15 auf dem Friedhof Sihlfeld D errichtet wurde, besteht aus einem überkuppelten Zentralbau mit seitlichen Flügeln, umrahmt von einer aufwändigen Gartenarchitektur. Hohe Baumreihen bilden den Hintergrund, während die Ankunftssituation als Ehrenhof gestaltet ist. Zwei mächtige Sphingen zieren das Eingangsportal. Das von Albert Heim (1849–1937), Geologieprofessor und zweiter Präsident des Zürcher Feuerbestattungsvereins entworfene Motto im Giebfeld «Flamme löse auf das Vergängliche. Befreit sei das Unsterbliche», klingt wie eine Überleitung ins Innere des Gebäudes.

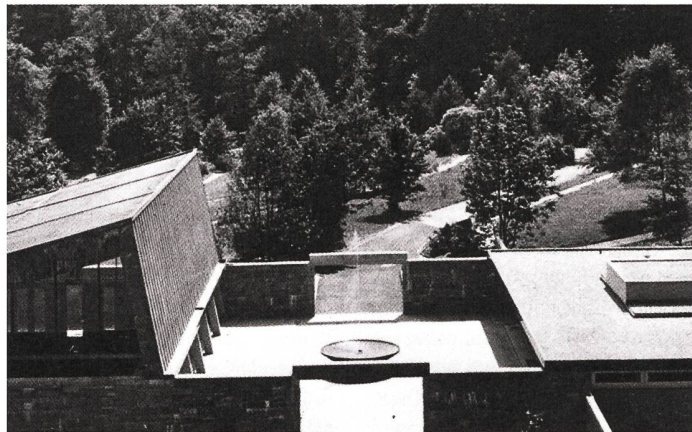
Das Krematorium von La Chaux-de-Fonds, Ansicht gegen Süden. Untere Wandzone: Kolumbarien und mittige Kaminwand mit Blattornament. Obere Wandzone: Bild «Le Silence» und seitliche Fenstergitter.

Nach dem Betreten der Abdan-
kungshalle taucht der Besucher in
eine dunkle Atmosphäre ein, die
der Stimmung eines Sakralraums
entspricht. Geradezu traditionell
mutet die Disposition von zentra-
lem Zelebrationsbereich und rück-
wärtiger Orgelempore an. Seitlich
erweitert sich der Raum in die
beiden Seitenflügel, welche als
Kolumbarien dienen. Verschiedene
Stile werden im Raumkonzept ein-
gesetzt, um den Symbolgehalt des
Ortes zu verdeutlichen. Zwei grosse,
vierbeinige Leuchter mit Alabaster-
schalen begleiten den Katafalk. An
die Stelle des Hauptaltars tritt die
Aufbahrung. Darüber erhebt sich
die Empore der Redner und Zelebranten.
Allegorische Malereien leiten in die
von einem Fensterkranz belichtete
Kuppel über. In den Seitenhallen
tragen liegende Löwen das Gewölbe.
Die Bestuhlung der Räume ist
auf das zentrale Ereignis ausgerich-
tet. Das ganze Innere ist mit einer
aufwändigen Dekorationsmalerei
überzogen. Das Hauptelement des
Krematoriums steht jedoch nicht
mehr im Raum des Abschieds, son-
dern den Blicken entzogen in einem
rückwärtigen Raum. Die Radikalität
des Todes wird mit den Mitteln der
Architektur und der Malerei gemil-
dert. Die Gestaltung übernimmt
dabei die Aufgabe, das Unsichtbare
– den aktiven Prozess der Feuerbe-
stattung – in symbolischen, stellver-
tretenden Formen wiederzugeben.
Der Vorgang der Verbrennung soll
sich im Bewusstsein der Abschied-
nehmenden auf eine rein geistige
Ebene verlagern.

In anderen Landesteilen der
Schweiz entstanden ebenfalls be-
deutende Architekturwerke. So etwa
das Krematorium von La Chaux-
de-Fonds, das 1908–10 durch die
einheimischen Architekten Robert

Belli und Henri Robert errichtet und von Charles L'Eplattenier und seinen Schülern bis 1936 künstlerisch ausgestaltet wurde. Architektur und Kunst verbinden sich hier zu einem symbolistischen Gesamtkunstwerk, das in der Schweiz einzigartig ist. Die Komposition zeigt den Versuch, den Tod und die Trauer mit den Mitteln der Kunst zu überwinden und dadurch zu einem imaginierten «idéal» zu gelangen. Während die

deren Auftakt respektive Ende ein schmalhoher «Triumphbogen» in Beton bildet, führt zum zentralen Hof der rechteckigen Anlage. Während die Abdankungshalle mit ihrer prägnanten Dachform auf ihren öffentlichen Charakter hinweist, hält sich das gegenüberliegende Dienstgebäude diskret zurück. Die Ausformulierung der beiden Anlagenteile widerspiegelt ihre unterschiedlichen Funktionen: Die Halle für die Ab-



verwendete Ikonographie ihr Repertoire aus dem ästhetischen Fundus der Zeit bezieht, bedient sich das kunsthandwerkliche Programm einer regional geprägten Formensprache.

Das Krematorium Liebenfels in Baden, 1955–57. Moderne, funktionsbetonte Anlage der Nachkriegszeit. Architekten Edi und Ruth Lanners, mit Res Wahlen. Räumliche Trennung von Abdankung und Einäscherung.

Funktionalismus nach dem Zweiten Weltkrieg

Als 1955 die Architekturstudenten Edi und Ruth Lanners mit Res Wahlen den Wettbewerb für das Krematorium Baden gewinnen, hält eine von der Funktion geprägte Architektur im Krematoriumsbau Einzug. Der amerikanische Architekturhistoriker Kidder Smith bezeichnete die Anlage gar als eine der «bemerkenswertesten Bauten der modernen Schweizer Architektur».² Eine kräftige Achse in Nord-Süd-Richtung,

² Stadt Baden (Hrsg.). *Architekturführer der Stadt Baden*. Baden 1994, 176–177.

dankungsfeier, das Krematorium für die Aufbahrung und die technischen Belange der Verbrennung. Die Bestattung hat sich seit dem Zweiten Weltkrieg zu einer nüchternen und sachlichen Zeremonie gewandelt. Die diskrete Architektur ist auf die Erfüllung von Funktionen angelegt, die additiv aneinandergereiht werden: Abdanken, Verbrennen, Bestatten.

Veränderte Einstellung zum Tod

Mit der Aufklärung setzte die Idee eines neuen Weltbildes ein. Die menschliche Gesellschaft trat in den Mittelpunkt und an Stelle des Herrschers über die Natur. Der Gottesbeweis verlor an Kraft, das Universum schien ausreichend erklärt. Dieses Vernunftdenken machte auch vor dem Bestattungskult nicht halt. Der Glauben an das Diesseits beherrschte die von deterministischer Rationalität und mechanistischem Handeln eingenommene Gesellschaft. Und mit der fortschreitenden technischen Entwicklung, der Triebfeder der Ökonomie und der beinahe zur Sakralität gesteigerten Hygiene, gelangten mehr und mehr vernunftbegründete Philosophien – die Existenzialität des Menschen – zur Anwendung, die das traditionelle Glaubensbild abzulösen versuchten. Mit der Konzentration auf das Irdische, dessen physikalische Axiome und das vom Religiösen abgelöste Ethisch-Moralische verstärkte sich auch der kollektive Druck auf den Einzelnen.

Die Einführung der modernen Leichenverbrennung legitimierte Rückgriffe auf die Formen der Antike ebenso, wie sie neudefinierte Handlungsabläufe am Leichnam zuließ. Mit der Verstaatlichung, die zugleich die Privatisierung und Individualisierung der Trauer be-

deutete, ging eine Reformation des Bestattungswesens einher, die sich zwar herausnahm, die traditionellen Glaubensinhalte zu hinterfragen, im mitteleuropäischen Raum jedoch keine wirksamen Rezepte vorweisen konnte, die traditionellen Rituale der Kirche durch eigene Trauergebräuche zu ersetzen. Die Substitution religiöser Inhalte durch die Vernunft gelang lediglich auf der Stufe der Technik.

Noch heute bleibt der Tod ein grosses und mit Worten nicht zu fassendes Mysterium, das weder verstandesmässig, noch wissenschaftlich erklärbar ist. «Ja, gewiss», so äusserte sich der französische Oberarzt der Marine und des Hospitals am Bagno zu Toulon, H. Lauvergne Mitte des 19. Jahrhunderts, «den Tod in seiner übersinnlichen Bedeutung auffassen, ist ohne Widerspruch eine sicherere und gründlichere Abwehr gegen die Anfälle der Leidenschaften und Selbstsucht als alle skeptischen Theorien und alle noch so sorgfältig ausgearbeiteten Gesetzgebungen.»³

Ivo Zemp

Dieser Artikel gibt nur einen kleinen Einblick in die vielfältige Architektur der Krematorien. Die Dissertation des Verfassers, «Die Architektur der Feuerbestattung – Eine Kulturgeschichte der schweizerischen Krematorien», erscheint voraussichtlich diesen Herbst als Buch im Verlag Hier + Jetzt, Baden. Als Resultat der Forschungsarbeiten sind acht Krematorien als Objekte von nationaler Bedeutung in das revidierte Schweizerische Kulturgüterinventar eingeflossen: Aarau, Baden, Chur, La Chaux-de-Fonds, Lugano, Luzern, Rüti ZH und Zürich Sihlfeld D.

³ H. Lauvergne. *Die letzten Stunden und der Tod in allen Classen der Gesellschaft aus den Gesichtspunkten der Humanität, der Physiologie und der Religion*. Zweiter Band, Leipzig 1843, 35.

Finanzhilfen für den Erhalt historischer Verkehrswege



Zum Schutz und Erhalt von historischen Verkehrswegen als Kulturgüter braucht es auch die Unterstützung des Bundes. Dabei übernimmt das Bundesamt für Strassen ASTRA wichtige Aufgaben. Im Mittelpunkt stehen Bearbeitung und fachliche Begleitung von Finanzhilfesuchen mit dem Ziel, historische Wege als wertvolles Kulturgut zu erhalten.

Die Erhaltung historischer Verkehrswege, als Teil von Heimatschutz und Denkmalpflege, ist eine Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Kantonen, unter Einbezug von Gemeinden und privaten Träger-schaften. Das Bundesamt für Strassen ASTRA hat als Fachstelle des Bundes für den Schutz der historischen Verkehrswege den gesetzlichen Auftrag, diese wertvollen Objekte zu schützen und zu erhalten. Die Aufgabe des ASTRA ist es, die historische Bausubstanz möglichst zu bewahren, als lebendiges Kulturgut zu pflegen und der heutigen Nutzung, insbesondere dem Langsamverkehr, zugänglich zu machen. Als Ergänzung zum NIKE-Bulletin 6/2009 «Historische Verkehrswe-

ge» sollen im Folgenden die Aufgaben des ASTRA, insbesondere die Erhaltung der Wege durch die Ausrichtung von Finanzhilfen, beleuchtet werden.

Saumwege und ingenieur-technische Pionierleistungen

Der Bund kann nach Artikel 13 des Natur- und Heimatschutzgesetzes NHG den Schutz der historischen Verkehrswege, ihre Erhaltung, Pflege und Dokumentation, mit Finanzhilfen unterstützen. Dafür stehen dem ASTRA zur Zeit jährlich rund 1,2 Millionen Franken zur Verfügung. Damit dieses Geld unbürokratisch und rasch in die Projekte fliessen kann, hat das ASTRA einfache Prozesse und Methoden für die Bearbeitung von Finanzhilfesuchen entwickelt. Dies ist wichtig, weil der Schutz und Erhalt der im Inventar historischer Verkehrswege verzeichneten Objekte in jedem Einzelfall eine besondere Behandlung erfordert. Für jedes Projekt ist eine Verfügung notwendig, welche die Einzelheiten der finanziellen – bei Bedarf auch fachlichen – Unterstützung regelt.

Dabei sind die Objekte, die ans ASTRA herangetragen werden, so

Die 1925 erbaute Maillartbrücke über das Valterschielbachtobel bei Donat GR: Auffallender Kontrast zwischen filigranem Beton-Stabbogen und wuchtigerem Natursteinwiderlager.

unterschiedlich und vielfältig wie die Landschaften, in denen sie liegen. Sie reichen von der Dorfpflasterung in Hospental über eine vergessene, schon längst aufgehobene Bahnstrecke auf der Rigi bis hin zu einem Fussweg durch das Urserental, unter dem ein alter Saumweg mit wunderbarer Pflasterung entdeckt wurde. Und immer wieder sind es Beispiele historischer Strassen- und Brückenbaukunst, die von den bewundernswerten Ingenieurleistungen unserer Vorfahren zeugen; so etwa die eindruckliche Dalvazzabrücke bei Küblis, eine sogenannte Vierendeelträger-Konstruktion – nach dem belgischen Ingenieur Arthur Vierendeel – mit seitlichen offenen Brückenträgern in armiertem Beton, die vom Bündner Architekten Nicolaus Hartmann erstellt wurde. Oder die Valterschielbrücke bei Donat im Schams des Berner Bauingenieurs und Brückenbauers Robert Maillart.

Komplexe Projekte – schlanke Prozesse

So unterschiedlich wie die Projekte

ist auch ihr Bedarf an Finanzhilfe für Erhaltungsmassnahmen. Der Bund unterstützt Projekte für Objekte von lokaler Bedeutung mit 15 Prozent der beitragsberechtigten Aufwendungen, für Objekte von regionaler Bedeutung mit 20 und solche für Objekte von nationaler Bedeutung mit 25 Prozent. Die Beträge des ASTRA bewegen sich dabei in der Grössenordnung von einigen Tausend bis – in ausserordentlichen Fällen – hin zu einer Million Franken. Unabhängig davon, wie gross die Finanzhilfe ist, jedes einzelne Projekt wird nach den Vorgaben des Bundes beurteilt und fachlich begleitet. Massgeblich für den inhaltlichen und zeitlichen Aufwand sind die Komplexität des Projekts und die Vollständigkeit des eingereichten Gesuchs. Das ASTRA hat eine technische Vollzugshilfe, Checklisten, Ablaufschemata und Richtlinien herausgegeben, welche die Gesuchstellenden bei der Eingabe unterstützen. Jüngst entwickelte neue Formulare sollen helfen, Finanzhilfesuche weiter zu vereinfachen und beschleunigen.



Trockenmauer auf dem Kulturweg – einem alten Saumweg – zwischen Ausserberg und Raron VS.



Kunststrasse durch die Twingischlucht im Binntal VS: Ein attraktiver historischer Verkehrsweg mit vielfältigen Kunstbauten und hohem Erlebniswert.

Erhaltungsmassnahmen an historischen Verkehrswegen sind getragen vom Engagement und der Begeisterung der lokalen Verantwortlichen. Solche Projekte verlangen von allen Beteiligten viel Fachwissen, Erfahrung und auch Einfühlungsvermögen in die lokale Situation. Darüber hinaus halten sie immer wieder Überraschungen bereit, die ein rasches Handeln notwendig machen. Beispielsweise bei der Instandstellung der alten Lawingalerie am Splügenpass: Im Zuge des Sanierungsprogramms zeigte es sich, dass der Zustand des verborgenen Mauerwerks schlechter war als erwartet. Für die Sicherung der Galerie mussten zusätzliche Massnahmen ergriffen und finanziert werden.

Für solche Fälle sieht die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vor, dass das ASTRA den Prozentsatz für Finanzhilfen ausnahmsweise bis auf 45 Prozent der beitragsberechtigten Aufwendungen erhöhen kann, sofern die vorgesehenen Massnahmen unerlässlich sind und nicht anders finan-

ziert werden können. Die alte Splüggalerie konnte auch dank dieser Erhöhung der Beitragssätze gerettet werden.

Erhaltung des Kulturguts

Im Zentrum der Gewährung von Finanzhilfen steht immer die Erhaltung des Kulturguts, unabhängig von der Grösse des Projekts oder seiner Kosten. Ein Beispiel dafür ist die Unterstützung der Instandsetzung des Planalpwegs, der schon in der Frühzeit des Tourismus im Berner Oberland als Verbindung von Brienz, Planalp und Rothorn viel begangen war. Speziell an diesem Projekt: Der wiederhergestellte historische Weg ist eine «Ausgleichsmassnahme» für massive Leitdämme, die in der Gemeinde Brienz zum Schutz von Murgängen errichtet wurden. Von diesem Projekt profitieren Mensch und Natur. Der Weg mit seinen Mauern und Steinhaufen ist für Wanderer attraktiv und bietet zudem vielfältige Lebensräume für Vögel, Reptilien und Insekten.

Ein historischer Verkehrsweg von hohem Erlebniswert und natio-

ner Bedeutung ist auch die alte Erschliessungsstrasse durch die Twingischlucht im Landschaftspark Binntal. Die Strasse aus den 30er-Jahren des 20. Jahrhunderts gilt als Perle unter den Wanderwegen der Region und soll entsprechend gepflegt und aufgewertet werden. Das Projekt wird vom ASTRA mit einer Finanzhilfe von 25 Prozent der Kosten unterstützt.

Wie historische Wege im heutigen Kulturleben eine aktive Rolle spielen, zeigt ein alter Saumweg zwischen Ausserberg und Raron im Rhonetal. Im Zuge einer Gesamtmelioration wurde der Weg – unterstützt durch den Kanton Wallis und das ASTRA – aufgewertet und für die Landwirtschaft besser nutzbar gemacht. Als jährliches Ereignis findet eine spezielle Kulturwanderung auf dem Saumweg statt, an der jeweils 500 bis 600 Personen teilnehmen und die bereits Tradition geworden ist.

*Hans Peter Kistler,
Bundesamt für Strassen ASTRA*

Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

Am 14. April 2010 hat der Bundesrat die Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz VIVS beschlossen, die am 1. Juli 2010 in Kraft tritt. Sie regelt den Schutz der im Bundesinventar erfassten historischen Verkehrswege von nationaler Bedeutung und bildet nebst den Bundesinventaren der Landschaften und Naturdenkmäler BLN und der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS das dritte Inventar nach Artikel 5 des NHG. Das Bundesinventar dient dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege ebenso wie der Förderung der touristischen Nutzung historischer Wege. Damit leistet es einen wichtigen Beitrag zur Schaffung eines attraktiven Fuss-, Wander- und Velowegnetzes. Das Bundesinventar sowie die weiteren historischen Verkehrswege von nationaler sowie regionaler und lokaler Bedeutung können im Internet unter <http://ivs-gis.admin.ch> erkundet werden – ein Kartenparadies für Kulturbegeisterte und eine Fundgrube für historisch Interessierte. Weitere attraktive Beispiele für den Schutz und die Nutzung historischer Verkehrswege finden sich unter www.schweizmobil.ch (Kultur) und www.kulturwege-schweiz.ch.

Das ISOS bleibt das ISOS

Änderungen beim Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS: Das Bundesamt für Kultur übernimmt das Management und hat den Auftrag neu vergeben. Die neuen Auftragnehmer sind weitgehend die alten. Auf ihr Know-how wollte man nicht verzichten. Sibylle Heusser, die bisherige Beauftragte für das ISOS, wird den Bund beraten.

«Man hat mir damals gesagt, es dauere etwa zwei bis drei Jahre», sagt Sibylle Heusser, Architektin ETH und abtretende Leiterin des ISOS, des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz. Sie wirkte 1973 als Gastdozentin an der ETH, als das Thema aktuell wurde. Mit einem dringlichen Bundesbeschluss zur Raumplanung (1972) versuchte man erstmals, die baulichen Auswirkungen der Hochkonjunktur in den Griff zu bekommen. Und dabei erinnerten sich die Verantwortlichen beim Bund daran,

dass das Natur- und Heimatschutzgesetz NHG von 1966 in seinem Artikel 5 vorschreibt, Inventare der Objekte (Landschaften und Bauten) von nationaler Bedeutung zu erstellen.

Wer war fähig, die Ortsbilder der Schweiz zu analysieren und zu beurteilen? Sibylle Heusser, die junge Spezialistin für Städtebau, wurde von verschiedenen Seiten empfohlen und sie nahm den Auftrag an. Sie stellte sofort fest, dass sie damit Neuland betrat. Für die Beurteilung von Ensembles und Ortsbildern gab es weder eine Methode noch Kriterien. Bei deren Erarbeitung war sie massgeblich beteiligt. Der Rest ist Geschichte und lässt sich in einer langen Reihe von Publikationen nachlesen. Sibylle Heusser formulierte vier Grundregeln und 19 Kernsätze, von denen Nummer 15 als Beispiel zitiert sei: «Das Ortsganze ist mehr als die Summe seiner Teile: Nicht nur der Eigenwert der Ortsteile bestimmt die Qualität der Orte, sondern auch,

auf welche Weise die Quartiere und Grünanlagen miteinander verbunden sind.» Der Kernsatz geht letztlich auf Aristoteles zurück; aber für die Entwicklung ihrer Methode griff Heusser auch auf Erkenntnisse der Gestaltpsychologie und ihre Anwendungen in der Ästhetik zurück. Für die Denkmalpflege, die sich auf die einzelnen schützenswerten Objekte konzentrierte, war dieser auch durch die Raumplanung beeinflusste Ansatz neu und ungewohnt.

Doch er setzte sich durch. Sibylle Heusser und ihre Mitarbeiter besuchten in den vergangenen 37 Jahren alle Städte, Dörfer und Weiler der Schweiz und legten ihre Befunde im Inventar nieder, das mittlerweile zu einer stattlichen Reihe von Publikationen herangewachsen ist. Noch ausstehend sind die Bände zu den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Stadt (kurz vor der Publikation), Zürich, St. Gallen, Waadt, Solothurn und Jura sowie je ein letzter Band zu den Kantonen Bern und Tessin. Die Befunde zu den ein-

zelnen Kantonen werden diesen in die Vernehmlassung gegeben. Am Ende wird die neue Serie von ISOS-Ortsbildern vom Bundesrat in Kraft gesetzt.

Neuorganisation

Sibylle Heusser managte das ISOS seit 1973 im Mandatsverhältnis. Sie leitete nicht nur die Inventarisierungsarbeiten, sondern kümmerte sich auch um die Öffentlichkeitsarbeit, den Kontakt zu den Kantonen und die Vorbereitung der Vernehmlassungen. Sie habe das gerne gemacht, aber letztlich sei es viel besser, wenn all diese mit einem Bundesinventar verbundenen amtlichen Aufgaben vom Bund und nicht von einer privaten Instanz wahrgenommen würden. Das Bundesamt für Kultur BAK hat nun auf den 1. April dieses Jahres eine Neuorganisation umgesetzt. Für die erwähnten hoheitlichen Aufgaben ist jetzt das BAK alleine zuständig; das Ressort ISOS wird von Marcia Haldemann betreut. Sibylle Heusser



Beispiele von Ortsbildaufnahmen, wie sie in den ISOS-Bänden publiziert sind: Torello TI,...



Chiasso TI,...

wird dem BAK und dem ISOS in Zukunft als Beraterin zur Seite stehen. Wegen der Komplexität der Materie wollte man auf das erarbeitete Know-how nicht verzichten: Der Auftrag bleibt im Wesentlichen beim bisherigen ISOS-Team, welches unter dem Namen inventare.ch eine GmbH gegründet hat. Diese arbeitet mit einem Leistungsauftrag für vier Jahre und einem Budget, das allerdings tiefer liegt als beim früheren Betrieb.

«Das ISOS bleibt das ISOS», sagt Geschäftsführer Marco Lächli. Und es bleibt eine Daueraufgabe. Angesichts der permanenten baulichen Veränderungen in den Ortsbildern wird es auch gemäss Bundesgesetz immer wieder revidiert werden müssen. Eine erste Überarbeitung soll laut Marcia Haldemann bis 2014 abgeschlossen sein – mit Ausnahme von Graubünden: An diesem Beispiel will man eine vereinfachte Inventarisierungsmethode prüfen, welche für eine zweite Revision zur Anwendung kommen soll.

Eine weitere Hauptaufgabe ist die Bereitstellung von georeferenzierten Daten: Die Angaben des ISOS sollen GPS-genau auf einem Geportal zugänglich gemacht werden. Darin können dann neben Vermessungsdaten, Grundbucheinträgen, Zonenzugehörigkeit etc. auch die ISOS-Charakterisierung von Ortsteilen oder Umgebungen innerhalb eines Ortsbildes abgerufen werden.

Auch Kantone müssen es beachten

Welche Wirkung hat das ISOS mittlerweile erreicht? Sibylle Heusser betont den Unterschied des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder zu den kantonalen Denkmalschutzinventaren, wo bei der Unterschutzstellung einzelner Objekte der Schutzzumfang rechtsverbindlich im Grundbuch eingetragen wird. «Wir sind viel harmloser. Aber das ISOS gehört zu den Grundlagen der Raumplanung». Es gebe mittlerweile immer weniger Pla-

ner, die noch nie etwas vom ISOS gehört hätten. Auf der rechtlichen Ebene ist die Lage föderalistisch-verzwickelt. Grundsätzlich verpflichtet das NHG den Bund, in Erfüllung seiner Aufgaben (beim Bau von Anlagen, aber auch bei der Erteilung von Konzessionen und Subventionen) auf die Inventare Rücksicht zu nehmen. Das ISOS hat somit keine unmittelbare Rechtswirksamkeit auf der Ebene der Kantone und Gemeinden. Einzelne Kantone haben das ISOS jedoch mittlerweile in ihre kantonale Gesetzgebung zu Natur- und Heimatschutz übernommen. Im vergangenen Jahr hat sich auch das Bundesgericht unmissverständlich zu der Frage geäußert. Im konkreten Fall ging es um ein massives Bauvorhaben in der Kernzone der Gemeinde Rüti ZH; deren Kanton hat das ISOS bis jetzt in seiner Gesetzgebung nicht erwähnt. Dennoch hielt das Bundesgericht unmissverständlich fest, dass Bundesinventare wie das ISOS auch bei der Erfüllung von kantonalen und

kommunalen Aufgaben zu berücksichtigen sind. Die Bundesinventare seien Sachpläne und Konzepte im Sinne des Raumplanungsgesetzes und daher sinngemäss anzuwenden. Was unter dieser Berücksichtigung zu verstehen ist, will das BAK noch in diesem Jahr in einem Merkblatt näher erläutern.

Christof Wamister

www.bak.admin.ch/isos/
www.inventare.ch



Perlen LU..



und Quinto TI.